

# Heimatblätter

für das

## Land Sternberg

Herausgegeben von der Arbeits-Gemeinschaft für die Heimatkunde des Landes Sternberg

(Nachdruck verboten.)



### Gräden

(Gredhin — Greden — Graden — Gerden).

(Fortsetzung.)

Von jetzt ab sind Matschdorf und Gräden getrennt. In Gr. wechselten sonderbarerweise sehr häufig die Besitzer, zum Schaden der ganzen Wirtschaft. Burgsdorf verkaufte 1790 Gr. an den Hauptmann C. Ludwig v. Paris. Von 1792—1795 wird Barowsky, Professor *Economiae et Cameralium* an der Universität Frankfurt a. L., als Besitzer von Gr. genannt. Da es ihm infolge seines Amtes unmöglich war, Landwirt zu sein, so verkaufte er 1795 das Gut an den Hauptmann v. Herzberg. Aber schon 5 Jahre später, also 1800 übernahm der Oberamtmann Hart das Gut. Er konnte sich aber nicht lange halten. Jedenfalls hat er über seine Verhältnisse gelebt und gewirtschaftet. 1805 mußte er Konkurs anmelden. Wie schlecht er da stand, kann man daraus ersehen, daß die Kirche zu Gr. die ihm anvertraute Kasse von 47 Talern 17 Groschen 5 Pfg. sowie die rückständige Pacht für den Kirchenacker einbüßte.

Jetzt übernahm die Frau Landrätin v. Schöning geb. v. Brechter das Gut Gr. Nach 11 Jahren, 1816, kam Gr. in Administration. 1819 kaufte der Justizkommissar Kubale aus Croffen Gr. Er hat es verhältnismäßig lange bejessen, bis 1834. Als er dann starb, wurde sein Sohn Karl Richard Kubale Nachfolger. Da Gr. noch weiterhin oft in andere Hände kam, so mögen kurz hintereinander die Namen der Besitzer genannt werden:

- 1834—1838 Karl Richard Kubale,
- 1839—1841 Ernst Julius Vips,
- 1842 Karl Wilhelm Schindler,
- 1844 J. Bernhard,
- 1847 Frau Oberstleutnant v. Gleisenberg geb. v. Stälpnagel,
- 1850—1853 A. C. Anacker (hat Gr. für 70 000 Taler gekauft),
- 1853—1857 Kgl. Forstmeister v. Werder,
- 1857—1858 Jazonik oder Radowig?
- 1859—1860 Theodor Zabel,
- 1860—1866 v. Kleben,

Es wird die schöne Fremde nie  
Mir Herz und Sinn betören,  
Mir blüht das Glück im schlichten Heim,  
Im märk'schen Land der Föhren.

Ewald Müller

- 1866—1867 Rentier Friedrich Neumann (Esequitor Amtmann Karl Meyer),
- 1868—1872 Weidemann,
- 1873—1877 Friedrich Albert Jezius (forstete den „Gätsch“ auf),
- 1877—1878 Hirschfeld-Wolf-Berlin,
- 1879—1889 J. Rosenthal,
- 1889—1894 Hauptmann Oscar v. Westernhagen. Er nahm in den ersten Jahren umfangreiche Aufforstungen\*, hauptsächlich in der Heide am Glambach-See vor, baute ein neues Gebäude für den Verwalter und ließ das alte Herrenhaus niederreißen.
- 1894 erwarb der Kommerzienrat A. Thorer aus Leipzig das Rittergut.

Beim Kauf gehörten 3500 Morgen zum Gut. Er vergrößerte es durch Ankauf allmählich bis auf 4200 Morgen. Die Arbeit in der bisherigen Stärkefabrik wurde eingestellt. Im Herbst 1909 wurde zum Neubau eines neuen Herrenhauses geschritten, das eine Zierde, nicht nur des Dorfes Gr., sondern auch der ganzen Gegend ist. Es würde zu weit führen, hier an dieser Stelle alle die Neuerungen und Aenderungen aufzuführen, die dieser wohlthätige Herr in Gr. vornahm. Jedenfalls hat der Besitzer Thorer viel für Gemeinde, Kirche und Schule getan. Leider starb er schon 1920. Heut ist das Gut noch im Besitz der Hinterbliebenen.

So hat sich dieses kleine Dorf, das 9 Kilometer südlich von Meyden liegt und rund 200 Einwohner zählt, aus den ältesten Zeiten bis heut erhalten. Von den großen Ereignissen der Weltgeschichte ist es infolge seiner Lage verhältnismäßig wenig, fast garnicht, berührt worden. Die lokalen Freuden und Leiden hat es erlebt und getragen in dem Bewußtsein

„Wohl oft fand ich, was Flug' und Hand ergöhte,  
Doch nie, was meine Heimat mir ersetzte“.

Märker.

\* Die Vorgänger müssen demnach gewaltigen Raubbau in der Forst betrieben haben.



# Gemeinsame Schicksale von 4 Lagow'schen Ordensdörfern.

Von Liebich-Tempel.

(Fortsetzung.)

Da Tempel, Seeren, Langenpfeuhl und Burschen im Gegensatz zu anderen Ortschaften auch an Meseritz, also an einen fremden Staat Abgaben leisten mußten, und sie hin und wieder der polnischen Herrschsucht zum Opfer fielen, wurden sie von brandenburgischer Seite oft die „polnischen Dörfer“ genannt, obwohl bei jedem Grenzstreit festgestellt wurde, daß sie zu Brandenburg gehörten. 1608 ließ sich sogar der „Landreuter“, der ein Verzeichnis der brandenburgischen Städte, Dörfer und Flecken aufnehmen sollte, durch die fälschliche Bezeichnung irre führen und nahm diese vier Dörfer in seine Liste nicht auf.

Im 16. Jahrhundert kamen Grenzstreitigkeiten und polnische Ueberfälle sehr häufig vor. Auch machten im Anfang die Raubritter diese Gegend unsicher. Deshalb verfügte Kurfürst Joachim I. 1514, der Komtur von Lagow, Herr Libovius Schapelow, sollte die Kaufleute mit ihrer Habe und ihren Gütern bis nach Meseritz geleiten. Jeder Kaufmann sollte dafür auf ein jegliches Pferd 9 Groschen geben. Mit dem Prinzen Sigismund von Polen schloß er einen Vertrag, nach dem alle Befehdungen von beiden Seiten bei Verlust aller Güter und bei Gefängnisstrafe verboten sein sollten. Zwei Grenzrichter — ein geistlicher und ein weltlicher — sollten jährlich zweimal — einmal in Meseritz und einmal in Drossen — die Streitigkeiten schlichten. Trotzdem hörten aber die Uebergriffe nicht auf.

1538 ließ der Starost Mirkowski von Meseritz freie Ordensuntertanen auf freier Straße überfallen. Der Komtur Andreas von Schlieben eilte den Räubern nach. Da es ihm nicht gelang, sie vor der vermeintlichen Grenze zu erreichen, überschritt er diese ohne Zaudern. Der Herrenmeister Reith von Thilmen sollte sich deshalb vor dem Meseritzer Kastellan verantworten. In den Verhandlungen wurde angenommen, die vier Dörfer seien polnisch. 1545 beschlagnahmten die Polen in den Orten 36 Ochsen. 1570 wurden wegen der Verweigerung der Dienstgelder einige Pferde gepfändet. Im Juli 1603 hatte der Maltheserritter Martin Sudo von König Sigismund eine Schenkungsurkunde im voraus über die 4 Dörfer erhalten, in der Voraussetzung, daß sie polnisch wären. Nun erinnerte sich aber die Ordensregierung der Verträge von 1251 und 1364 und verweigerte daraufhin die Herausgabe der vier Dörfer. Sudo suchte sich mit bewaffneter Hand Recht zu verschaffen und raubte der Komturei 1000 Schafe, sieben Ochsen, einige Pferde, Rinder, Hühner und Gänse. Ehe dieser Streit geschlichtet worden war, überfielen vier vornehme Polen mit 40 Pferden das Dorf Burschen. 1613 forderten die Polen die sogenannten Stationsgelder. Da die Zahlung verweigert wurde, nahmen sie den Templern 1500 Schafe fort. Die Ordensregierung forderte zunächst die unweigerliche Rückgabe des geraubten Viehes; aber im Laufe der Verhandlungen riet sie den Einwohnern dennoch, die Zahlung zu leisten. Polnische Offiziere drohten nämlich, die Gelder mit Gewalt zu erpressen. Nachdem sich die Sache fast ein ganzes Jahr hingezogen hatte, ohne daß eine Einigung erzielt worden war, wurden die Dörfer am 26. Dezember 1613 „mit gewappneter Hand, Kriegsrüstung und fliegender Fahne geplündert und überfallen.“ Die Hilfe, die der Pfarrer zu Tempel von Lagow erbeten hatte, kam zu spät. Jeder Bauer aus den vier Dörfern mußte 26 Gulden (13 Mark) bezahlen. Im folgenden Jahre wurde dem Komtur befohlen, den Dör-

fern wider eindringende Gewalt durch Ordenslehnsleute Hilfe zu leisten, da sie zu dergleichen Abgaben nicht verpflichtet seien. Am 26. Mai forderte der König Sigismund die Starosten auf, die Kriegsleute auszuheben und auszurüsten. Der Starost von Meseritz, Stanislaus Sokolowski, beehrte auch von dem Komtur von Lagow, daß jedes der vier Dörfer vier Kriegsleute ausgerüstet nach Meseritz entsenden sollte. Da sich der Komtur sehr lau verhielt, ermahnte ihn der Herrenmeister, sich seiner Untertanen nachdrücklicher anzunehmen. Drei Jahre später trat Fürst Karl Sigismund Radziwill gegen den Herrenmeister Abraham von Grünberg mit der Behauptung auf, der Großmeister des Johanniterordens in Malta hätte die Schenkung an Sudo für ungültig erklärt und ihm überwiesen. Seine Dreistigkeit ging soweit, seinen Diener Grabowski zu beauftragen, die vier Dörfer in Besitz zu nehmen. Zum Schutze der Dörfer wurden die Lehnsleute aufgeboten. Der kurfürstliche Kanzler verwarf jedoch allen Widerstand mit Waffengewalt. Die Verhandlungen wurden erst 1618 zum Abschluß gebracht. Fürst Radziwill konnte sein angebliches Recht nicht begründen und mußte auf die Ortschaften verzichten.

In den Kriegszeiten des 17., 18. und 19. Jahrhunderts hatten zwar die vier Dörfer besonders von den Russen viel zu leiden; aber seit 1618 erhoben die Polen keine Ansprüche mehr auf Tempel, Langenpfeuhl, Seeren und Burschen. Ja, als im 30jährigen Krieg noch einmal polnische Truppen in das Gebiet der Komturei Lagow eingefallen waren und sich deshalb der Kurfürst von Brandenburg bei dem König von Polen und dem General von Posen beschwerte, lief ein in sehr ruhigem Tone gehaltenes Entschuldigungsschreiben ein.

Nur die Zollbedienten von Meseritz und Schwerin erlaubten sich noch hin und wieder einige Uebergriffe. So beschwerten sich einmal die Einwohner der vier Dörfer über die Zöllner, weil diese von ihnen Abgaben forderten für das zum Verkauf hingebachte Vieh, den selbstgeworbenen Flachs und andere Erzeugnisse. Sogar das Getreide, das sie nach Meseritz abgeben mußten, sollten sie verzollen.

Nachdem 1815 Meseritz endgültig preussisch geworden war, kam die Bezeichnung „sogenannte polnische Dörfer“ immer mehr in Vergessenheit. Und die Abhängigkeit von Meseritz hörte mit der Ablösung der Abgaben um die Mitte des 19. Jahrhunderts auch auf.

Wie Tempel, Langenpfeuhl, Seeren und Burschen in den vergangenen Zeiten Leid und Freud mit einander geteilt haben — bei größeren Bränden fuhren sie sich gegenseitig Bauholz heran — so stehen sie auch heute noch in regem freundschaftlichen Verkehr.

## Von den Handwerten, die auf dem Lande \*) erlaubt waren.

Von A. Schädlisch, Tauerzig bei Zielenzig.

(Fortsetzung.)

### I. Die Land-Weineweber,

sie wohnen gleich auf katastrierten oder nicht katastrierten neuen Handwerksstellen, verkfertigen zum Meisterstücke: 1.) 30 Ellen Gewandt, flachsen Leinwand,  $\frac{1}{4}$  berlinische Ellen breit und 36 Gänge hoch; 30 Ellen heeden Tuche nach eben dieser Art, wo nemlich dergleichen noch üblich; sonst es mit der flächsten Leinwand genug sein kann, dergestalt, wo heeden Leinwand zum Meisterstücke kraft Privilegia mit üblich, ein solcher

\*) In Brandenburg.



Gefelle, so in dergleichen Kreuze Meister werden will, nur 20 Ellen flächsen und 20 Ellen heeden Leinwand zu machen, sonst aber, wo die flächene alleine zum Meisterstück üblich, die gesetzten 30 Ellen flächene nur allein zu verfertigen angehalten sein sollen. 2.) 30 Ellen Warp,  $\frac{3}{4}$  Ellen breit und 14 Gänge hoch, von einerley Farbe oder anstatt selbiger 20 Ellen Zwillich.

## II. Die Land Schneider.

- 1.) Einen Bauernrock und Hosen von Landtuch.
- 2.) Ein Frauen-Camisol von Tuch, Warp oder anderen vor Bauersleute üblichem Zeuge.

## III. Die Landzimmerleute

müssen verstehen und sich anheischig machen, nach einem Riß oder Zeichnung von einem Bauern-Bohnhaufe nebst einer Scheune und Anschlag des darzu benötigten Holzes bei erster Gelegenheit eine Scheune mit einem liegenden verschwellen, oder wo dieses nicht gebräuchlich, ein Sparrwerk mit einem stehenden Stuhl zu verbinden und zu richten, von diesem Arbeitslohn aber das Meisterrecht nach unten vorgeschriebener Maasse zu bezahlen.

## IV. Die Land Schmiede.

- 1.) Eine ordinaire Zimmer- oder Korb-Art.
- 2.) Eine ordinaire Holz-Art.
- 3.) Ein Paar ordinaire Hufeisen, oder in den Dörfern, wo keine gebraucht werden, ein Hackeisen oder Futterklinge.
- 4.) Eine ordinaire Mistgabel, wie sie zum Mistladen und Miststreuen gebraucht werden kann oder anstatt dessen etne Sense.

## V. Die Rademacher auf dem Lande.

- 1.) Ein Paar gemeine schiefe (?) oder Wagen Räder zu einem Bauer-Wagen, nach dem solche in jedem Kreuze üblich und gebraucht werden können.
- 2.) Eine Förder Achse an dergleichen Wagen mit Zubehör, was von Holz sein muß.

Dergestalt, daß, waren die spezialisierten Meisterstücke von jeder Sorte des Gewerks von den Kandidatis zum Meisterrecht bei dem Bildemeister jeder Innung in der Stadt, mit welcher sie es halten müssen, verfertigt worden sind, solches sofort in Gegenwart des Magistrats resp. Gewerksdeputati <sup>1)</sup> und des Jungmeisters, so es gemacht (hat) <sup>2)</sup>, und (wenn er es) <sup>3)</sup> nicht etwa selbst behalten wollte und könnte, taxiert (und) <sup>4)</sup> zu Gelde gemacht, auch allenfalls dem Meistbietenden zugeschlagen (werden) <sup>5)</sup>. Oder, da die Materialien von andern Leuten, sondern bei den Leinewebern, Schneidern und Zimmerleuten geliefert wurden, das dafür kommende Macherlohn in Abschlag des Meistergeldes an das Gewerk bezahlt, das aber, was dazu nicht reicht, von dem neuen Meister nachgegeben werde. Sollte das Meisterstück getadelt werden und bestünde der Jungmeister darauf, daß solches dennoch tüchtig sei, stehet ihm frei, auf unparteiische Stadtmeister sich zu berufen und durch selbige den Tadel untersuchen und schätzen zu lassen, wie dem des Magistrats zum Handwerk Perordneter ebenfalls solches ex officio <sup>6)</sup> zu veranlassen und allen unnötigen Schwierigkeiten und „Luengelehen“ dadurch abzuwehren befugt sein soll. Ingleichen sollen die Strafen, welche oft ohne Ursach dem angehenden Meister wegen des Meisterstücks auferlegt werden, gänzlich cessieren <sup>7)</sup> und wenn der Tadel daran augenscheinlich,

<sup>1)</sup> = Abgeordnete.

<sup>2)</sup> = von Amts wegen.

<sup>3)</sup> = wegsallen.

<sup>4)</sup> Anm.: Die in Klammern gesetzten Worte sind zum besseren Verständnis vom Verfasser ergänzt.

ein ander Meisterstück gemacht, und da solches allenfalls auch nicht tüchtig, der Geselle abgewiesen oder noch sechs Monate wandern soll. Jedoch versteht sich die Verfertigung obiger Meisterstücke nur von solchen Landmeistern, welche zünftig zu sein und Jungen zu lehren oder Gesellen zu halten verlangen. Inmassen denen, so solches nicht begehren, noch ferner frei bleibt, mit den Gewerken in Städten wegen eines gewissen Jahresbeitrages zur Lade sich zu vergleichen und ohne Verfertigung des Meisterstückes sich annehmen zu lassen.

Das Meisterrechtsgeld von allen diesen fünf auf dem platten Lande erlaubten Handwerken wird also bei fünf Talern gelassen und dieses zwar dergestalt und also, daß die Gewinnung des Meisterrechtes und Verfertigung des Meisterstückes beides zusammen keinen neu angehenden Meister ein Mehreres als 5 Taler koste, sondern es sollen die Meister, resp. die Innung, von dem zu Gelde zu machenden neuen Meisterstücke, so weit es zu 5 Talern reicht, sich bezahlt machen, das übrige aber von den neu angehenden Meistern zur Füllung gedachter fünf Taler nachzufordern befugt sein. Würde aber das Meisterstück höher als fünf Taler ausgebracht, bekommt der neue Meister, was über fünf Taler ist, zurück, dagegen keine Redinirung des Meisterstückes weiter admittieret <sup>1)</sup> werden soll.

Solchergestalt sollen hinfüro alle hierin spezialisierten Landmeister, so nach diesem Edict praestanda praestiret <sup>2)</sup> haben, vor zünftig gehalten werden, jedoch nicht anders als bereits pro Edict vom 13. April 1724 verordnet ist, Gesellen fordern, auch Jungen lehren und halten. Zu welchem Ende die Landmeister der Quartalsprache vor der Lade in der Stadt bewohnen sollen. Es muß aber solches nicht mehr als jährlich einmal von den Landmeistern begehrt werden, auch das aufzuliegende Quartal-Gewerksgeld sich nicht höher als jährlich 16 Groschen erstrecken. Diejenigen Landmeister aber, so vor Emanierung <sup>3)</sup> dieses Edicts schon gearbeitet haben, können nicht zur Verfertigung eines Meisterstückes oder anderweitigen Gewinnung des Meisterrechtes angehalten werden, es sei denn, daß, um zünftig zu sein, sie sich selbst darzu bequemen wollten.

Wie nun diese Einrichtung in unserer Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Oder hinfüro eine General-Regel und Prinzipium regulativum sein und darüber strikte gehalten, auch in keinem Punkt davon abgegangen noch darwider gehandelt, sondern alle und jede Meisterstücke nach den hier beschriebenen Sätzen unausbleiblich in natura gemacht und gestellt werden sollen: also befehlen wir unsern in der Chur- und Mark Brandenburg vorhandenen Kreis- und Domänen-Kammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räten, Beamten und Magistraten in den Städten, sich hiernach genau zu achten, darübersteif, fest und unverbrüchlich zu halten, auch sententionando <sup>4)</sup> sich darnach zu richten.

Urkundlich unter unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben zu Berlin den 15. Junii 1729.

(gez.) Friedr. Wilhelm.

(gez.) F. W. Grumbow, C. B. v. Creug, C. v. Rask, F. v. Görne, H. F. v. Bierend.

Die in dem vorangehenden Edict erwähnten catalogierten Handwerksstellen sind bei einer Umfrage festgestellt und in dem folgenden Catastrum vermerkt worden. Daraus ist zu ersehen, wo und wieviel solche Stellen es auf dem Lande gab.

<sup>1)</sup> = zugelassen

<sup>2)</sup> = ihre Obliegenheiten erfüllt haben.

<sup>3)</sup> = vor der Entstehung

<sup>4)</sup> = in dem Sinne.



Catastrum  
der Handwerker  
Welche in dem  
Sternbergischen  
Kreysse  
Nach den

von  
Er. Königlichen Majestät  
Sub dato den 4ten Junii 1718  
Publicierten Principiis Regulativis  
Und anderen Verordnungen

Auf denen in den Dörfern obgenannten Kreyses bey der  
Untersuchung gefundenen alten Stellen verbleiben sollen.

Nr.	Namen der Dörfer	Wohn- Schmiede	Lauf- Schmiede	Schnei- der	Garn- Weber	Nadel- macher	Zim- mer- leute
1.	Arensdorff	1					
2.	Auritz	1					
3.	Beelitz	1		1			
4.	Bibertitz	1		1	1		
5.	Breesen	1					
6.	Bischof-See	1			1		
7.	Buchholz	1					
8.	Bergen	—	—	—	—	—	—
9.	Boitzsch	1					
10.	Balke	1					
11.	Clauswalde	1					
12.	Cunersdorf	1					
13.	Cunitz	1		1			
14.	Coritten	1					
15.	Drenzig	1					
16.	Döbberitz	1		1		1	
17.	Fraundorf	1			1		
18.	Groß-Gander	1					
19.	Gleizen	1					
20.	Grabo	1					
21.	Grano bey Lago	—	—	—	—	—	—
22.	Hohitz	1			1		
23.	Groß-Rade	1					
24.	Groß-Lübbich	1					
25.	Gartow	—	—	—	—	—	—

(Fortsetzung folgt.)

## Anregung zur Mitarbeit an unserer heimischen Tierwelt.

Von G. Stein, Leipzig, Post Pulverkrug, Weststernb.

Die Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde hat sich als Ziel die Erforschung der Geschichte des Landes Sternberg gesetzt. Erfreulich ist, daß daneben alle Gebiete der Heimatkunde berücksichtigt werden sollen. In erster Linie dürfte dazu auch die Erforschung der heimatischen Pflanzen- und Tierwelt gehören. Im folgenden gestatte ich mir, einige Anregungen zur Arbeit an der heimatischen Wirbeltierfauna zu geben.

Unsere größeren freilebenden Säugetiere haben infolge ihrer Bedeutung als Jagdtiere seit Jahrhunderten die ihnen gebührende Beachtung gefunden. Um so trauriger ist es mit unserem Wissen um Vorkommen und Verbreitung, gänzlich zu schweigen von der Biologie, unserer kleinsten Säugetiere bestellt, der Rager (Matten, Mäuse), Insektenfresser (Spitzmäuse etc.) und Fledermäuse. Wer ist wohl schon dem Vorkommen der Hausratte (schwarz), der Dachratte (gelbliche Unterseite), der nordischen Wühlratte, der Schläfer (Haselmaus, Siebenichläfer) nachgegangen?

Nicht viel besser steht es mit unserer Kenntnis der heimatischen Vogelwelt. Zwar besitzen wir in dem Werk von Prof. Schalow (Beiträge zur Vogelfauna der Mark Brandenburg, Berlin 1919) eine Arbeit, die in bezug auf Gründlichkeit und Vielseitigkeit als musterhaft bezeichnet werden darf. Wenn wir uns den umfangreichen Band aber daraufhin ansehen, was er spe-

ziell von unserer Gegend enthält, so finden wir die wahrhaft beschämende Tatsache, daß über die Kreise Ost- und Weststernberg in der Literatur nur eine einzige Notiz vorhanden ist. Hier eröffnet sich dem naturwissenschaftlich interessierten Heimatforscher ein fruchtbares Arbeitsgebiet. Es sei mir gestattet, einige der zahllosen Probleme zu streifen. Es hat sich gezeigt, daß unser bekannter Mäusebüßard einen Doppelgänger besitzt, wenn ich mich einmal so ausdrücken darf, richtiger gesagt, einen nahen Verwandten, der wenig kleiner ist, schwächeren Schnabel besitzt und sich meistens durch rötlichen Gesiederton auszeichnet; es ist der Faltenbüßard. Zum mindesten vom Herbst bis Frühling kommt diese Büßardform sicher auch in unserer engeren Heimat vor. Wer solchen Vogel erlegt hätte oder nachweisen könnte, wer im Lande Sternberg einen ausgestopften Faltenbüßard besitzt, der hätte sich nicht nur um die Heimatforschung, sondern auch um die Wissenschaft verdient gemacht. Ähnlich verhält es sich mit zwei nordischen Habichtsträßen, die sich durch weiße Grundfarbe der Unterseite auszeichnen, unser deutscher Habicht hat eine gelblich-braune Unterseite. Vom Herbst bis zum Frühjahr kommen diese Nordländer auch hierzulande vor. Auch bei der Verbreitung unserer Meisen gibt es noch manche Frage zu lösen, doch würde ein Eingehen darauf den Rahmen dieses kleinen Artikels überschreiten.

Jedenfalls bitte ich alle, die an der Erforschung unserer heimischen Tierwelt mitarbeiten wollen, sich zwecks gemeinsamer Arbeit mit mir in Verbindung zu setzen. Auch wäre ich sehr dankbar für Uebersendung von unbekanntem Säugetieren und Vögeln. Wie oft werden nicht Raubvögel geschossen oder an elektrischen Hochspannungen tot aufgefunden, die für den Schützen oder Jünder wertlos sind. Für wissenschaftliche Bestimmung und Präparation würde ich Sorge tragen, desgleichen für Bekanntgabe seltener Funde an geeigneter Stelle.

## Heimatbücher.

Nr. 4. Märkisches Heimatbuch. Eine Einführung in Geologie, Botanik, Naturdenkmale, Vorgeschichte, Geschichte und Volkskunde der Mark Brandenburg. Herausgegeben von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Berlin, 1924, Emil Hartmann. 295 S.

Ostern 1924 wurde bei der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege eine „Studiengemeinschaft für wissenschaftliche Heimatkunde“ begründet. Verschiedene namhafte Dozenten führten die Teilnehmer ein in alle Gebiete der Heimatkunde. Das Märkische Heimatbuch ist gewissermaßen die Wiedergabe des Hauptinhalts der Vorlesungen. Es will und kann durchaus nicht die Darbietungen der Dozenten wiedergeben, sondern es ist eine kurze Einführung in:

Die Geologie der Mark Brandenburg (Von Prof. Dr. Fr. Solger-Bln).

Die pflanzengeographische Stellung der M. Bröb. (Von Prof. Dr. P. Graebner-Bln).

Die Naturdenkmäler der Mark. (Von Dr. H. Klose-Bln).  
Vorgeschichte der M. Bröb. (Von Dr. A. Kieckheusch-Bln).  
Landesgeschichte der M. Bröb. in ihren Grundzügen. (Von Dr. W. Hoppe-Bln).

Brandenburgische Volkskunde. (Von Dr. Rob. Mielke).

Ein umfangreiches Sachregister und eine reiche Fülle von Literaturangaben machen das kleine Werk zu einem unentbehrlichen Handbüchlein bei jedem Heimatfreund.

## Geschäftliches.

Vom 1. Januar 1925 ab können die weiteren Zahlungen für die „Heimatblätter“ auf **Postsparkonto Berlin NW. 7, Nr. 162 601**, Lehrer Schädlich, Tauerzig, geleistet werden.

